

2362 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1981
betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates
soll das Bundes-Verfassungsgesetz in einigen Punkten geändert
bzw. ergänzt werden. Die wesentlichen Punkte sind:

Das Gesetzgebungsverfahren soll in einem Teilbereich ver-
einfacht werden, die Zahl der verfassungsändernden Bestimmungen
in Staatsverträgen soll in Zukunft geringer sein und die Zu-
ständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung des Personal-
vertretungsrechts bestimmter öffentlicher Bediensteter, die
in Betrieben tätig sind, soll durch die Beseitigung einer
Ausnahme erweitert werden. Es ist ferner vorgesehen, die ver-
fassungsrechtlichen Bestimmungen über die Volksanwaltschaft
in das Bundes-Verfassungsgesetz selbst einzubauen und die zeit-
liche Befristung dieser Einrichtungen entfallen zu lassen. Ebenso
soll das Institut der Wiederverlautbarung in der Bundesverfassung
selbst geregelt werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner
Sitzung vom 7. Juli 1981 in Verhandlung genommen und einstimmig
beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch
zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit
den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1981
betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Ver-
fassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, wird kein
Einspruch erhoben.

Wien, 1981 07 07

A i c h i n g e r
Berichterstatter

Dr. Anna D e m u t h
Obmann